

# RS Vwgh 1997/6/19 95/20/0538

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.1997

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

25/02 Strafvollzug

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §68 Abs1;

StVG §111 impl;

StVG §112 impl;

StVG §119;

StVG §120 Abs1;

StVG §22 Abs3;

StVG §24 Abs4 impl;

StVG §98 Abs2;

VwRallg;

## Rechtssatz

Nicht bescheidförmige Entscheidungen im Rahmen des Strafvollzuges werden nicht rechtskräftig iSd AVG und können formlos widerrufen werden. Es bleibt dem Strafgefangenen jedoch unbenommen, sein Anliegen zum Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens nach § 120 StVG zu machen und so einen bescheidförmigen Abspruch zu erwirken.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995200538.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)